

Das Weiterbildungskonzept

Pflichtaufgabe und Visitenkarte zugleich

Mit jedem Antrag für eine Weiterbildungsbefugnis muss ein Weiterbildungskonzept bei der Ärztekammer Bremen eingereicht werden. Weiterbildungsbefugte müssen ihren Weiterzubildenden das Weiterbildungskonzept aushändigen. So sieht es der Paragraphenteil der Weiterbildungsordnung in § 5 Absatz 6 vor:

„Die Befugnis wird auf Antrag von der Ärztekammer erteilt. Dem Antrag ist ein gegliedertes Programm für die Weiterbildung zum Facharzt, in Schwerpunkten oder Zusatzweiterbildungen, für die die Befugnis beantragt wird, beizufügen. Dabei kann auf einen von der Ärztekammer fachlich empfohlenen Weiterbildungsplan Bezug genommen werden. Der zur Weiterbildung befugte Arzt muss das gegliederte Programm den unter seiner Verantwortung Weiterzubildenden aushändigen. Die Ärztekammer führt ein Verzeichnis der befugten Ärzte und der Weiterbildungsstätten mit Angaben über den Umfang der Befugnis.“

Das Weiterbildungskonzept soll als klar definierter Plan den Weiterzubildenden aufzeigen, wie die jeweilige Weiterbildung am einzelnen Standort strukturiert ist.

Gleichzeitig soll es die Frage beantworten, welche Kenntnisse und Handlungskompetenzen Weiterzubildende in dem Zeitraum, den die Weiterbildungsbefugnis umfasst, erwerben können.

Befugte sollten das Weiterbildungskonzept aber nicht nur als reine Pflichtaufgabe verstehen – ein gut strukturiertes und transparentes Konzept macht die Weiterbildungsstätte auch für junge Ärztinnen und Ärzte attraktiv. Zu einem Weiterbildungskonzept gehört eine eindeutige Zuordnung, wer in welchem Weiterbildungsabschnitt täglicher Ansprechpartner und Anleiter sein wird. Unabdingbar ist die realistische Planung, in welcher Zeit einzelne Abschnitte zu absolvieren sind. Klar beschrieben sein sollten auch eingeplante Rotationen oder bestehende Kooperationen mit anderen Kliniken oder Praxen, die in die Weiterbildung zum Kompetenzerwerb einbezogen werden sollen.

Rotationen und Kooperationen

Die Ärztekammer Bremen ermöglicht eine Einbeziehung von Rotationen und Kooperationen in einem Umfang von bis zu zwölf Wochen in die Weiterbildungsbefugnis, ohne

dass dies einen Einfluss auf den Umfang der beantragten Weiterbildungsbefugnis hat.

Eine solche Kooperation muss durch eine vertragliche Absprache belegt werden. Sie stellt sicher, dass ein Versicherungsschutz für den Weiterzubildenden besteht und dieser an der externen Weiterbildungsstätte ärztlich tätig werden darf.

Weiterzubildenden dürfen dabei keine zusätzlichen Kosten entstehen, beispielsweise durch Fahrten oder Unterbringung.

Selbstverständlich müssen auch die kooperierenden Weiterbilder in der jeweiligen Facharztkompetenz, der Schwerpunkt- oder Zusatzbezeichnung zur Weiterbildung befugt sein.

Inhalte des Weiterbildungskonzeptes

Ein Weiterbildungskonzept muss folgende Kernpunkte enthalten:

- Weiterbildungsordnung, auf die sich das Konzept bezieht
- die entsprechende Facharztkompetenz, Schwerpunkt- oder Zusatzbezeichnung
- Weiterbildungsstätte, an der die Weiterbildung stattfindet
- an der Weiterbildung beteiligte Ärzte (Weiterbildungsbefugter, Vertreter, Oberärzte jeweils mit Angaben, welcher Arzt an welchen Abschnitten beteiligt ist)
- der zeitliche Umfang der (beantragten) Weiterbildung
- Übersicht über die Kompetenzen und Inhalte, die vermittelt werden können
- Informationen zu Rotationen und Kooperationen (im Antrag belegt durch schriftliche Vereinbarungen und Verträge)
- Datum der Erstellung des Weiterbildungskonzeptes

Für die praktische Umsetzung soll das Konzept zur Weiterbildung eine klare zeitliche und inhaltliche Struktur haben. So ist es Weiterzubildenden eine verlässliche Richtschnur im Verlauf der Weiterbildung.

Inhaltlich theoretische und praktische Themen sollen sinnvoll aufeinander folgen und sich in der Komplexität im Verlauf steigern. Weiterzubildende erwerben so Handlungskompetenzen, können sie weiter ausbauen und werden Schritt für Schritt selbstständiger.

Diese Gliederung ist auch deshalb sinnvoll, da die Weiterbildungsordnung von 2020 eine Basisweiterbildung, beispielsweise in den Fachgebieten Innere Medizin und Chirurgie, zu Beginn der Weiterbildung nicht mehr vorsieht.



Müssen laut Weiterbildungsordnung für die entsprechende Facharzt-, Schwerpunkt- oder Zusatzbezeichnung feste Weiterbildungsabschnitte in Bereichen außerhalb der eigenen Abteilung absolviert werden (Intensivmedizin, Notfallaufnahme...), so muss aus dem Konzept hervorgehen, wann diese Abschnitte in den zeitlichen Verlauf der Weiterbildung eingefügt sind.

Vorschlag für zusätzliche Informationen

Neben den geforderten Inhalten sollte ein Weiterbildungskonzept durch weitere Informationen ergänzt werden. Dies könnten auch Beschreibungen der Einarbeitung am Weiterbildungsstandort zu Beginn des Arbeitsverhältnisses sein. Folgende Inhalte sind im Weiterbildungskonzept zusätzlich sinnvoll:

- Vorstellung der Weiterbildungsstätte (Klinik-/Praxisvorstellung, Kennenlernen der Mitarbeiter)
- Routineablauf eines Arbeitstages in der Klinik oder in der Praxis mit festgelegten „Terminen“ (Besprechungen, Visiten, Sprechstundenzeiten...).
- Einarbeitung in das Klinikinformationssystem (KIS) oder die Praxissoftware
- Einarbeitungsplan und Einweisung nach Medizinproduktegesetz (MPG) in die apparative Ausstattung für Diagnostik und Therapie
- Einarbeitung in interne Richtlinien/Anweisungen
- Schulung über das Vorgehen bei Notfällen
- Informationen über Fortbildungen (werden Maßnahmen zur Fortbildung aktiv unterstützt?)
- Angaben zu Weiterbildungsgesprächen (Termine, Inhalte...)
- Regelung zur Teilnahme am Notfall- und Bereitschaftsdienst (wie häufig ist eine Einteilung vorgesehen?)

Tipp

Weiterbildungsbefugte können der Veröffentlichung ihres Weiterbildungskonzeptes zustimmen. Die Ärztekammer Bremen verweist dann im Verzeichnis der Weiterbildungsbefugten gerne auf die jeweiligen Konzepte.

Ein gut ausgearbeitetes Weiterbildungskonzept dient auch der Außendarstellung und macht interessierte Weiterzubildende auf die Klinik, Abteilung oder Praxis aufmerksam.

Das eingereichte Weiterbildungskonzept ist ein Teil der Grundlage, auf der die Weiterbildungsbefugnis durch die Ärztekammer Bremen erteilt wird. Eine erhebliche Abweichung vom genehmigten Weiterbildungskonzept kann zum Erlöschen einer Weiterbildungsbefugnis führen. Falls die Weiterbildung anders als im Konzept beschrieben umgesetzt werden soll oder vielleicht muss, muss dies der Ärztekammer mitgeteilt werden. Die zuständigen Gremien beraten dann erneut über die bestehende Weiterbildungsbefugnis oder deren Umfang.

Eine deutliche Abweichung vom genehmigten Weiterbildungskonzept kann auch zu Problemen bei der Anmeldung der Weiterzubildenden zur Anerkennungsprüfung führen. Geht beispielsweise aus den Antragsunterlagen eines Weiterzubildenden eine grobe Abweichung hervor, wäre es möglich, dass der entsprechende Weiterbildungsabschnitt nicht anerkannt werden kann. Um Situationen wie diese zu vermeiden, sollte rechtzeitig die Weiterbildungsabteilung der Ärztekammer kontaktiert werden.

Bei Fragen rund um das Thema Weiterbildungskonzept wenden Sie sich gerne jederzeit an die Abteilung Ärztliche Weiterbildung der Ärztekammer Bremen.

Kontakt

Abteilung Ärztliche Weiterbildung
 ☎ 0421/3404-220/ -222/ -223
 ✉ wb@aekhb.de